

§ 49 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Leistungen der Studierenden werden mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet.

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	13 bis 15 Punkte,
gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	10 bis 12 Punkte,
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	7 bis 9 Punkte,
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	4 bis 6 Punkte,
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	1 bis 3 Punkte,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	0 Punkte.

(2) ¹Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen die Bewertungen der Prüfer und Prüferinnen oder der Gutachter und Gutachterinnen um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. ²Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit durch Stichentscheid bewertet, wenn sich die Prüfer und Prüferinnen oder die Gutachter und Gutachterinnen nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern können.

(3) ¹Gesamtergebnisse sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ²Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Den errechneten Gesamtergebnissen entsprechen folgende Noten:

von 13,00 bis 15,00 Punkte	= sehr gut,
von 10,00 bis 12,99 Punkte	= gut,
von 7,00 bis 9,99 Punkte	= befriedigend,
von 4,00 bis 6,99 Punkte	= ausreichend,
von 1,00 bis 3,99 Punkte	= mangelhaft,
von 0 bis 0,99 Punkte	= ungenügend.